

BEKANNTMACHUNG EINES BAUPROJEKTES

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

BAUHERRSCHAFT	Bucher Hermann, Küferhaus 1, 6143 Ohmstal
BAUVORHABEN	Kanalisationsanschluss der Parzellen 49, 214, 47
GRUNDSTÜCK NR.	39, 41, 42, 47, 46, 49, 184, 182, 213, 214, GB Ohmstal
TAG DER AUFLAGE	19. Juli 2021
EINSPRACHEFRIST	9. August 2021

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 16. Juli 2021

BAU UND INFRASTRUKTUR